

Zustimmung

x

Aussage 1 von 2

Änderung Volksschulgesetz - Erweiterter Lernraum

Sind Sie mit dem neuen § 26 a VSG einverstanden?

1 Die Gemeinden können ausserhalb der Klassen einen erweiterten Lernraum führen.

2 Der erweiterte Lernraum dient der vorübergehenden gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern zur Entlastung der Regelklassen.

3 Er ist in die Strukturen der Schule integriert.

4 Die Schule kann die Eltern von Schülerinnen und Schülern, welche den erweiterten Lernraum besuchen, in die freiwillige Zusammenarbeit einbinden.

Stimme zu

Stimme eher zu

Stimme eher nicht zu

Stimme nicht zu

Keine Antwort

Die Winterthurer Schulpflege stimmt zu.

Die Schaffung von zusätzlichen Ressourcen für einen «erweiterten Lernraum» wird begrüsst. Dringlich bei der konzeptionellen Ausarbeitung dieser Lernräume ist, dass die integrative Haltung beibehalten wird und durch die zusätzlichen Ressourcen keine «verkappten» Kleinklassen geschaffen werden. Daher ist ein Schwerpunkt auf die Reintegration in die Regelklasse zu legen. Wichtig zu beachten ist zudem das Wording; die Teilnahme / Teilhabe am erweiterten Lernraum soll als Chance und Bereicherung und nicht als Strafe gesehen werden.

Ein erweiterter Lernraum darf daher nicht allein der Entlastung der Regelklassen dienen, sondern soll die Tragfähigkeit der Regelschule generell erhöhen und sowohl auf über- als auch unterforderte Schülerinnen und Schüler ausgelegt sein. Dies muss im Gesetzestext auch so festgehalten werden.

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Konzeptausarbeitung von erweiterten Lernräumen soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit, Coaching und Supervision von Lehrpersonen und Mitarbeitenden darstellen. Hierfür soll das Konzept zum erweiterten Lernraum schulhausintern in partizipativer Zusammenarbeit entwickelt und multiprofessionell aufgebaut werden. Eine Einbindung der Eltern in die Zusammenarbeit ist unbedingt mitzudenken. Die Überprüfung der schulhausinternen Konzepte soll im Rahmen der FSB stattfinden.

Zustimmung

x

Aussage 2 von 2

Änderung Lehrpersonalverordnung - Gestaltungspool

Sind Sie mit dem revidierten § 2 c Abs. 4 lit. c LPVO einverstanden?

4 Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten zusätzlich 0,05 Vollzeiteinheiten zu. Diese dienen dazu

c. die Anzahl Vollzeiteinheiten für den Unterricht zu erhöhen oder vorübergehend zusätzliche Lektionen an einer Klasse, für den erweiterten Lernraum oder in der Integrativen Förderung einzurichten,

Stimme zu

Stimme eher zu

Stimme eher nicht zu

Stimme nicht zu

Keine Antwort

Die Winterthurer Schulpflege stimmt zu.

Die Einführung erweiterter Lernräume erscheint pädagogisch sinnvoll und hat das Potenzial, kurz- bis mittelfristig die Anzahl externer Sonderschulplatzierungen und Einzelbeschulungen und damit die Kosten zu reduzieren. Die Schaffung von erweiterten Lernräumen ist freiwillig. Die zusätzlichen Ressourcen könnten flexibel, je nach Schule und Team bedarfsgerecht, eingesetzt werden. Dies entspricht auch der Grundidee des Projekts «ME flex» der Bildungsdirektion.

Mit dieser Antwort möchte die Schulpflege der Stadt Winterthur erneut darauf hinweisen, dass es nicht sein kann und darf, dass der Kanton Anpassungen mit finanziellen Konsequenzen an der Lehrpersonalverordnung und dem Volksschulgesetz vornimmt, aber nur 20 % der Kosten trägt, die Stadt hingegen 80 %. Wir erachten daher eine Kostenbeteiligung des Kantons von generell mindestens 50 % an den Lohnkosten von Lehrpersonen und Schulleitenden für angebracht.